

Ordnungsrechtliche Fragen

Ist die Vermüllungsproblematik auf eine psychiatrische Erkrankung oder Suchterkrankung zurückzuführen, ist eine fachärztliche Behandlung wünschenswert. Einer psychiatrischen Behandlung gegen den Willen einer Person (wie etwa im Rahmen des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes) sind rechtlich jedoch sehr enge Grenzen gesetzt. Voraussetzung ist neben dem tatsächlichen Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung eine konkrete Eigen- und/oder Fremdgefährdung.

Eine Vermüllung alleine stellt keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Zudem stellen nach aktueller Rechtsprechung die oftmals geschilderten erheblichen (Geruchs-) Belästigungen und Beeinträchtigungen keine gravierende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, um Zwangsmaßnahmen zu rechtfertigen.

Weitere Informationen zu möglichen Maßnahmen nach dem Bayerischen Unterbringungsgesetz erhalten Sie über das

Landratsamt Würzburg –

FB 13 Sicherheit und Ordnung, Gewerberecht
Tel. 0931 8003-5582 | t.reizenberger@lra-wue.bayern.de
(zuständig für den Landkreis Würzburg)

Stadt Würzburg – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Tel. 0931 37-3691 | ordnung@stadt.wuerzburg.de
(zuständig für das Stadtgebiet Würzburg)

Informationen zum Brandschutz

Die vage Vermutung einer Brandgefahr reicht nicht aus, Maßnahmen wie z.B. eine Entmüllung der Wohnung von Amts wegen einzuleiten. Es müssen konkrete Hinweise vorliegen, die eine Gefahr tatsächlich vermuten lassen. In der Regel geht die Gefährdung eher vom Verhalten der bewohnenden Person als von der vermüllten Wohnung selbst aus.

Kontakt

Bei Fragen zum Thema können Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes, des Infektionsschutzes oder des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung wenden.

Landratsamt Würzburg / Gesundheitsamt Sozialpsychiatrischer Dienst

Frau Drechsel, Dipl.-Soz.päd (FH)
Telefon 0931 8003-5947
k.drechsel@lra-wue.bayern.de

Herr Lazarek, Sozialpädagoge M.A.
Telefon 0931 8003-5951
j.lazarek@lra-wue.bayern.de

Frau Schmidt, Dipl.-Soz.päd (FH)
Telefon 0931 8003-5986
w.schmidt@lra-wue.bayern.de

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Information und Hilfe
**Wohnungs-
vermüllungen**



 **LANDRATSAMT
WÜRZBURG**
GESUNDHEITSAMT
STADT UND LANDKREIS WÜRZBURG

Zeppelinstraße 15 | 97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-0 | Fax 0931 8003-5940
gesundheitsamt@lra-wue.bayern.de
www.gesundheitsamt-wuerzburg.de


GESUNDHEITSAMT
STADT UND LANDKREIS
WÜRZBURG

Information und Hilfe | Vermüllungsyndrom

Sie sind Angehöriger, Vermieter oder Nachbar einer Person, deren Wohnung vermüllt ist und Sie fragen sich, was Sie tun können?

Das Gesundheitsamt Würzburg informiert Sie hier über die Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe und des Eingreifens.

Wir sind Ansprechpartner bei einer Vermüllung in Privathaushalten und bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung/Suchterkrankung.

- Wir versuchen, mit der betroffenen Person in Kontakt zu treten und Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten.
- Unser Beratungsangebot ist freiwillig, solange sich keine konkrete Eigen- oder Fremdgefährdung ergibt.

Hilfs- und Interventionsmöglichkeiten

Generell gilt:

- Im Vorfeld sollte der Vermieter/Eigentümer oder die Hausverwaltung (bei Hauseigentümern die zuständige Gemeindeverwaltung) selbst das Gespräch mit der betroffenen Person suchen.
- Sollte dauerhaft keine Besserung der Situation eintreten, kann der Vermieter oder Wohnungseigentümer ggf. zivilrechtliche Schritte in die Wege leiten (notfalls bis hin zur Zwangsräumung).
- Eine Wohnungsöffnung durch die Polizei ist nur bei einer akuten, unmittelbaren Gefährdung möglich.

Gesetzliche Betreuung

Befindet sich die betroffene Person in einer hilflosen Lage, da sie die Problematik aufgrund einer psychischen Erkrankung/Suchterkrankung nicht erkennen kann, besteht die Möglichkeit, eine gesetzliche Betreuung anzuregen.

Zuständiges Gericht:
 Amtsgericht Würzburg
 - *Betreuungsangelegenheiten* -
 Ottostraße 5 | 97070 Würzburg
 Telefon 0931 381-0

Möglichkeiten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Die Anordnung von Maßnahmen nach dem IfSG sind nur möglich, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die das Auftreten und die Verbreitung von Infektionskrankheiten annehmen lassen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Allein

- eine Vermüllung der Wohnung
- eine Geruchsbelästigung
- Ungeziefer (z.B. Mücken) oder
- eine Schimmelbildung

rechtfertigen keine behördlichen Maßnahmen nach dem IfSG.



Unsere Erfahrungen zeigen, dass von vermüllten oder verwahrlosten Wohnungen äußerst selten eine Gefährdung für die Öffentlichkeit ausgeht, die Maßnahmen nach dem IfSG und ein Einschreiten von behördlicher Seite rechtfertigen.

Besteht durch eine Vermüllung in Privathaushalten keine konkrete Seuchengefahr, kann die zuständige Ordnungsbehörde (in erster Linie verantwortlich für den Vollzug des IfSG) keine weiteren Maßnahmen in die Wege leiten.

Bei einem Schädlingsbefall steht in erster Linie der Mieter – ggf. auch der Vermieter – in der Verantwortung, einen Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

Maßnahmen nach dem Abfallrecht (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) müssen abhängig vom Einzelfall geprüft werden.

Vermietern/Eigentümern einer verwahrlosten Wohnung steht es frei, den Zivilrechtsweg wegen Eigentums- oder Besitzbeeinträchtigung einzuschlagen. Betroffene Nachbarn sollten sich unmittelbar an ihre Vermieter wenden, insofern sie sich durch eine vermüllte Wohnung gestört fühlen.

